

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von SAP-Software

I. ÜBERLASSUNG UND PFLEGE

1. Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 In allen Vertragsbeziehungen, in denen die INFO Gesellschaft für Informationssysteme AG (nachfolgend „INFO AG“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) SAP-Standardprogramme und zugehörige Dokumentation (nachfolgend „Software“ genannt) überlässt und pflegt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die „Bedingungen für die Nutzungsrechtseinräumung der SAP-Software“ der INFO AG. Im vorliegenden Dokument bezeichnet „SAP“ die SAP AG und die mit der SAP AG verbundenen Unternehmen.
- 1.2 Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die INFO AG einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die INFO AG im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auch auf Leistungen im Rahmen eines eigenen Vertrages mit der SAP zurückgreift. Die INFO AG ist berechtigt, Vertragsänderungen der SAP gegenüber der INFO AG an den Auftraggeber weiter zu geben, sofern und soweit diese nicht unzumutbar sind oder den Auftraggeber unbillig benachteiligen.

2. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss und Schriftform

- 2.1 Von der INFO AG dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme) sind geistiges Eigentum der SAP oder INFO AG (vgl. Ziffer 4). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränzungsklausel der Ziffer 12.
- 2.2 Die INFO AG kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der INFO AG sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der INFO AG für den Vertragsinhalt maßgeblich.
- 2.3 Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
- 2.4 Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5 Die in Ziffer 2.3 und 2.4 oder an anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.
- 2.6 INFO AG weist darauf hin, dass durch den Vertragsschluss kein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der SAP oder anderen Dritten zustande kommt und dass die SAP oder andere Dritte aus dem Vertragsschluss gegenüber dem Auftraggeber keine vertraglichen Verpflichtungen haben.

3. Liefergegenstand

- 3.1 Die INFO AG liefert die Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 3.2 Für die Beschaffenheit der Funktionalität der von INFO AG gelieferten Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich.
- 3.3 Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet die INFO AG nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der INFO AG herleiten, es sei denn, die INFO AG hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der INFO AG.
- 3.4 Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter der INFO AG oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Software (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilt die INFO AG auf Anfrage mit. Außerdem stellt die SAP auf der Online-Informationsplattform der SAP Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der Software und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung.

4. Rechte der INFO AG

- 4.1 Alle Rechte an der Software - insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der SAP oder INFO AG zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der Software nur die in Ziffer 5 und 6 genannten nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 4.2 Ziffer 4.1 gilt entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich der Nacherfüllung, Betreuung und Pflege überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Informationen.

5. Befugnisse des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber erhält an der Software ein einfaches Nutzungsrecht. Er ist damit einverstanden, dass die Nutzungsrechtseinräumung sowohl durch INFO AG als auch durch einen von INFO AG ausgewählten Dritten, insbesondere SAP, erfolgen kann. Die Rechteeinräumung gilt in jedem Fall als von INFO AG in Erfüllung des zwischen ihr und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages

geleistet. Der Auftraggeber darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit. Bei dieser Nutzung hält der Auftraggeber die folgenden Regeln ein:

- Der Auftraggeber darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für andere als Konzernunternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nicht erlaubt. Bei Testsystemen, die der Auftraggeber - sofern vereinbart - einrichten darf, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen (Bullet 4), Dekompilierungen (Bullet 5), produktiver Betrieb der Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.
 - Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Auftraggebers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der INFO AG können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 auch in den Räumen eines Konzernunternehmens befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen. Will der Auftraggeber die Software für seine eigenen Zwecke im Sinne von Bullet 1 auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der INFO AG möglich, zu deren Abschluss die INFO AG bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen - insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch das dritte Unternehmen - bereit ist.
 - Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke der INFO AG oder SAP nicht verändern oder entfernen.
 - Der Auftraggeber darf Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder Vereinbarung ausdrücklich erlaubt ist. Die INFO AG weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Der Auftraggeber wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Software gewarnt, er trägt das Risiko allein.
 - Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu disassemblieren, zu dekompilieren, zu übersetzen oder andere Maßnahmen zur Erlangung des Quellcodes vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit eine solche Maßnahme erforderlich ist, um die Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software sicherzustellen. Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Auftraggeber die INFO AG schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er der INFO AG eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der INFO AG gegenüber zur Einhaltung der in Ziffer 4 bis 6 festgelegten Regeln verpflichtet.
 - Die durch die Dekompilierung erlangten Informationen dürfen nur zur Erreichung der oben genannten Interoperabilität genutzt und Dritten nicht offen gelegt werden, außer zum Zweck der Erreichung der oben genannten Interoperabilität. Diese Informationen dürfen nicht für die Entwicklung, Produktion oder Vermarktung eines Computerprogramms verwendet werden, dass eine wesentliche Ähnlichkeit mit der Software aufweist. Ferner dürfen die unter den oben erläuterten Umständen zulässigen Maßnahmen zur Erlangung des Quellcodes nur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgenommen werden, und die Informationen dürfen unter keinen Umständen Dritten außerhalb der Europäischen Union offen gelegt werden.
 - Erhält der Auftraggeber, z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach Ziffer 5 und 6, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Software als Testsystem neben der alten, operativ genutzten Software nutzen. Für die Rückgabe gilt Ziffer 14. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der INFO AG. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so stellt die INFO AG den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung. Schadensersatz bleibt vorbehalten.
 - Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsbeziehung oder die Vergütung betrifft, der INFO AG im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Der Auftraggeber erhält an Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.
- ### 6. Weitergabe
- 6.1 Der Auftraggeber darf Software (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software) einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von SAP-Software

- der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind - auch im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen nach dem Umwandlungsgesetz - untersagt.
- 6.2 Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der INFO AG. Die INFO AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber der INFO AG zur Einhaltung der „Bedingungen für die Nutzungsrechtseinräumung der SAP-Software“ verpflichtet, und wenn der Auftraggeber gegenüber der INFO AG schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Die INFO AG kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den neuen Nutzer berechtigten Interessen der INFO AG oder der SAP widerspricht.
- 6.3 Wenn der Auftraggeber ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird die INFO AG die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter und der neue Mieter die Erklärungen entsprechend Ziffer 6.2 gegenüber der INFO AG abgegeben haben und wenn wichtige Gründe (z.B. mangelnde Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. Die INFO AG kann die Software (auch wenn sie im Rahmen der Nacherfüllung oder der Pflege überlassen wird) unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Ansprüche aus Mängelhaftung an den Mieter abtreten. Die INFO AG behält sich vor, bei einem Wechsel des Mieters eine Upgrade-Gebühr von bis zu 50% der Pflegegebühr für den abgelaufenen Leasingzeitraum vom Leasingunternehmen nachzufordern.
- 7. Mitwirkung des Auftraggebers**
- 7.1 Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. die entsprechenden Vorgaben der INFO AG. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der Online-Informationsplattform der SAP gegebenen Hinweise.
- 7.2 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der INFO AG unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen.
- 7.3 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die INFO AG und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei INFO AG.
- 7.4 Der Auftraggeber testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
- 7.5 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der INFO AG immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 7.6 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.
- 8. Liefer- und Leistungszeit**
- 8.1 Nach Auftragsannahme liefert INFO AG das jeweils aktuelle Release, die aktuelle Version oder das aktuelle Verbesserungspaket der Software an den Auftraggeber, indem INFO AG dem Auftraggeber eine Kopie des ausführbaren Programms und der Dokumentation auf Diskette oder einem anderen Datenträger liefert (körperlicher Versand) oder eine Kopie auf einem Netzwerk zum Herunterladen anbietet und den Auftraggeber entsprechend informiert (Electronic Delivery).
- 8.2 Die Lieferung erfolgt binnen eines Monats nach Vertragsschluss. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der INFO AG.
- 8.3 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem INFO AG die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abruffähig bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.
- 8.4 INFO AG weist darauf hin, dass die Software nur mit Hilfe eines Lizenzschlüssels verwendet werden kann, der durch die SAP ausgegeben wird. Die Ausgabe durch die SAP erfolgt erst, wenn der Softwareüberlassungsvertrag einschließlich seiner Anhänge durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Auftrag des Auftraggebers akzeptiert und unterzeichnet wurde.
- 8.5 Wenn die INFO AG auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die INFO AG wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
- 8.6 Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ME(S)Z) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Hamburg.
- 9. Preis, Zahlung, Steuern, Vorbehalt**
- 9.1 Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt die INFO AG die Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Listenpreis mit den jeweiligen Zu- und Abschlägen. Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht.
- 9.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 9.3 Anfallende Steuern oder Abgaben (einschließlich Zollgebühren, Zölle, Verbrauchssteuern, Bruttoeinnahme-, Umsatz-, Nutzungs- und Mehrwertsteuern) mit Ausnahme der Einkommenssteuer oder Körperschaftsteuer (oder ähnlichen Steuern) werden vom Auftraggeber getragen. Wenn eine derartige Steuer oder Abgabe von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Auftraggeber die Zahlung um einen Betrag, der sicherstellt, dass INFO AG nach dem Einbehalt oder Abzug einen der ansonsten erforderlichen Zahlung entsprechenden Betrag erhält.
- 9.4 Die INFO AG kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.
- 9.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - nicht an Dritte abtreten.
- 9.6 Die INFO AG behält sich das Eigentum und die Rechte (Ziffer 4 und 5) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die INFO AG bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der INFO AG zu unterrichten.
- 10. Untersuchung- und Rügepflicht**
- 10.1 Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der INFO AG eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 10.2 Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen der INFO AG schriftlich. Nur der Ansprechpartner (Ziffer 7.3) und gegebenenfalls das zertifizierte Customer Competence Center sind zu Rügen befugt.
- 11. Sach- und Rechtsmängel; Sonstige Leistungsstörungen**
- 11.1 Die INFO AG leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer 3) der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (vgl. Ziffer 5 und 6) keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 11.2 Die INFO AG leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die INFO AG nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die INFO AG dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die INFO AG Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 11.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Ziffer 2 und 17 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet die INFO AG im Rahmen der in Ziffer 12 festgelegten Grenzen.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziffer 11.1 bis 11.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Ziffer 11.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der INFO AG, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.
- 11.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 11.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn die INFO AG im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis die INFO AG das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.6 Erbringt die INFO AG Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann die INFO AG eine Vergütung gemäß Ziffer III verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder der INFO AG nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei der INFO AG dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder von INFO AG empfohlene INFO AG-Services nicht in Anspruch genommen hat.
- 11.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die INFO AG unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt die INFO AG bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die INFO AG von dieser Ermächtigung Gebrauch, was

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von SAP-Software

- in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der INFO AG anerkennen und die INFO AG ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Auftraggeber von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch die INFO AG zurückzuführen sind. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Ziffer 11.4.
- 11.8 Erbringt die INFO AG außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht die INFO AG eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber der INFO AG stets schriftlich zu rügen und der INFO AG eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer der INFO AG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazugegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Ziffer 16. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 12 festgelegten Grenzen.
- 12. Haftung**
- 12.1 INFO AG haftet nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstiges), außer nach den folgenden Bestimmungen:
- Bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die INFO AG eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte.
 - In anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 200.000,00 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 300.000,00 aus dem Vertrag.
- 12.2 Besteht unter dem Vertrag auch oder ausschließlich ein Softwarepflegeverhältnis, findet dieser Absatz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Haftung nicht insgesamt höchstens EUR 300.000,00 aus dem Vertrag, sondern insgesamt höchstens EUR 300.000,00 pro Kalenderjahr aus dem Vertrag beträgt.
- 12.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Ziffer 7) bleibt offen.
- 12.4 Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verjähren alle Ansprüche gegen INFO AG auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Grundlage nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren derartige Ansprüche spätestens nach drei Jahren ab dem Tag des Eintritts des schädigenden Ereignisses. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Ziffer 11.4 und 11.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 12.5 Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für die Haftung für Personenschäden (einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 13.1 Jede Partei hat alle vertraulichen Informationen, der jeweils anderen Partei, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangt wurden, als vertraulich zu behandeln. "Vertrauliche Informationen" bezeichnet insbesondere diesen Vertrag und seine Bedingungen, die Software, die Softwareentwicklungstools, ihre jeweiligen Quellcodes, die Dokumentation, alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon, die Programmkonzepte, die Datenbanken Dritter, sonstige Software Dritter, die mit oder als Teil der Software überlassen wird, Ergebnisse von Vergleichstests sowie Geschäftsgeheimnisse und sämtliche Informationen, die von der offen legenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder, soweit solche Informationen mündlich mitgeteilt werden, als vertraulich bezeichnet werden oder ohne weiteres als vertraulich erkennbar sind oder vernünftigerweise als vertrauliche Informationen vom Auftraggeber mit oder INFO AG oder ihren Lizenzgebern eingestuft werden können.
- 13.2 Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die
- ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind,
 - im Besitz der empfangenden Partei oder ihr bekannt waren oder von der empfangenden Partei vor Erhalt von der offen legenden Partei ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten in körperliche Form gebracht wurden,
 - eigenständig von der empfangenden Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
 - der empfangenden Partei auf rechtmäßige Weise von Dritten offen gelegt wurden, die in Bezug auf solche Informationen keinen Geheimhaltungspflichten unterliegen,
 - von der empfangenden Partei nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offen legenden Partei offen gelegt wurden,
 - nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften offen gelegt werden müssen, wenn der offen legenden Partei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich beschränkt wird, oder Informationen, die aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn die offen legende Partei von dieser Entscheidung unverzüglich informiert wird.
- 13.3 Die Parteien machen die vertraulichen Informationen Mitarbeitern oder Dritten nur in dem Umfang zugänglich, in dem dies für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag nötig ist und unter der Voraussetzung, dass solche Personen einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterworfen werden.
- 13.4 Die voran stehenden Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 13.5 Die Parteien beachten die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit die INFO AG Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z.B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die INFO AG. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertrags-
- mäßen Leistungen der INFO AG. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die INFO AG nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.
- 13.6 INFO AG ist berechtigt, den Auftraggeber in seine Referenzliste aufzunehmen.
- 13.7 SAP und INFO AG sind berechtigt, Informationen über den Auftraggeber zu nutzen, soweit dies der Weiterentwicklung der Software und/oder der Bereitstellung von Beratungsleistungen, Schulungsleistungen oder Pflegeleistungen dient, vorausgesetzt dass die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers gewahrt bleibt. Zusätzlich sind SAP oder von SAP autorisierte Dritte sowie INFO AG berechtigt, mit Mitarbeitern des Endkunden im Rahmen von Umfragen zur Zufriedenheit des Auftraggebers mit der Software und/oder den Beratungsleistungen, Schulungsleistungen oder Pflegeleistungen in Kontakt zu treten. SAP ist ebenfalls berechtigt, mit dem Auftraggeber zum Zweck des Risiko- und Qualitätsmanagements in direkten Kontakt zu treten. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Zustimmung und holt gegebenenfalls die seiner Mitarbeiter gemäß dem geltenden Datenschutzrecht ein.
- 14. Ende der Nutzungsberechtigung**
- In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) gibt der Auftraggeber alle Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber der INFO AG.
- 15. Zusatzregeln für Softwarepflege**
- 15.1 Die INFO AG erbringt Softwarepflege auf der Grundlage eines getrennten Pflegevertrages oder im Rahmen eines Gesamtvertrages zum Kauf und Pflege der SAP Software.
- 15.2 Der Auftraggeber darf Supportfälle in Bezug auf die Softwarepflege der vertragsgegenständlichen SAP Software oder Drittsoftware/-produkte nicht direkt an SAP senden, sondern muss zuerst Kontakt mit dem Endnutzer-Support der INFO AG aufnehmen. Wenn die INFO AG das Problem in Bezug auf SAP-Software und Drittsoftware/-produkte auch nach Erfüllung ihrer Pflichten beim First und Second Level Support gemäß Leistungsbeschreibung nicht lösen kann, ist die INFO AG berechtigt, den Supportfall an SAP weiterzuleiten.
- 15.3 Die INFO AG erbringt als Softwarepflege die in dem jeweiligen Angebot genannten Leistungen entsprechend der ggf. als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung. Die INFO AG wird das Leistungsspektrum und die entsprechende Leistungsbeschreibung der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anpassen und bei Änderungen der berechneten Interessen ihrer Auftraggeber angemessen berücksichtigen. Werden durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt, so steht diesem das Recht zu, den Pflegevertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Ziffer 15.7 und 15.11 gelten entsprechend. INFO AG wird die Änderung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber mit Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit ankündigen.
- 15.4 Die INFO AG pflegt die Software in ihrer aktuellen Fassung. Für ältere Fassungen erbringt die INFO AG Pflegeleistungen gemäß der Release-Strategie der SAP, die auf der Online-Informationsplattform der SAP abrufbar ist.
- 15.5 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege gelieferter Software gilt Ziffer 11 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung.
- 15.6 Einschränkungen der Softwarepflege:
- Die INFO AG leistet nur Support für die Software, ausgeschlossen hiervon ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, Support für Supportfälle, die auftreten, weil der Auftraggeber die Software auf unangemessene Weise geändert hat oder gegen die Lizenzbestimmungen verstößt, sowie der Support für Probleme, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Fremdprodukten entstehen.
 - Die INFO AG bietet keine Supportleistungen für Produkte von Drittanbietern, für die der Endnutzer keine Lizenz im Zusammenhang mit der Software erworben hat.
 - Die INFO AG erbringt keine Supportleistungen für Supportfälle, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen und z. B. aufgrund einer unsachgemäßen Installation, eines unvollständigen oder fehlerhaften Betriebskonzeptes, einer fehlerhaften Bedienung oder fehlerhafter Hardware auftreten.
 - Der INFO AG Support wird nur für die vom Auftraggeber bestellte Software und für die Pflegephase gewährt, in der sich ein Release gegenwärtig gemäß den Bestimmungen in <http://service.sap.com/releasesstrategy> befindet.
 - Die INFO AG unterstützt insbesondere unter anderem keine Betriebssysteme, Datenbanken oder sonstigen Komponenten von Drittanbietern, für die von den entsprechenden Herstellern/Händlern kein Support mehr geleistet wird. Der Auftraggeber muss daher möglicherweise ein Upgrade auf aktuellere Versionen dieser Betriebssysteme oder Datenbanken vornehmen. INFO AG kann die Betriebssysteme, Datenbanken und sonstigen Komponenten von Drittanbietern nur dann unterstützen, wenn der jeweilige Hersteller/Händler eine Verlängerung der Supportleistung für das entsprechende Produkt anbietet. Wenn diese Verlängerung der Supportleistung vom Händler nur gegen eine zusätzliche Gebühr erhältlich ist, bietet die INFO AG u. U. die Verlängerung der Supportleistung für die Produkte der entsprechenden Händler an, sofern diese über SAP lizenziert wurden. Eine Preisliste ist auf Anfrage erhältlich. (Einzelheiten zu den Angeboten der Hersteller/Händler werden unter <http://service.sap.com/maintenance> veröffentlicht.)
 - Der INFO AG Support erbringt gegenüber dem Auftraggeber Support nach Erhalt von Supportfällen zu den üblichen Geschäftszeiten in Form von Bereitstellung von SAP-Hinweisen zum Beseitigen, Vermeiden und Umgehen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von SAP-Software

- von Fehlern in der Software. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Mitwirkung des Auftraggebers.
- 15.7 Die Bereitstellung eines SAP Support Produktes - entweder SAP Standard Support oder SAP Enterprise Support - muss stets für alle Installationen der Software des Auftraggebers gelten. Der Auftraggeber darf den gewählten SAP Support nur dann nutzen und bestellen, wenn sich die Pflege im Rahmen dieses SAP Support Produktes auf sämtliche Installationen der Software des Auftraggebers erstreckt; dazu zählen auch Installationen mit geändertem Supportmodell, z. B. bei einem Wechsel von SAP Enterprise Support zu SAP Standard Support. Die Erbringung von SAP Standard Support ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, wenn er Software mit SAP Enterprise Support betreibt.
- 15.8 Die Softwarepflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an der Software, soweit INFO AG hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der Software vollständig in Pflege halten oder die Softwarepflege insgesamt kündigen. Eine Teilkündigung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig. Zukäufe führen zu einer Erweiterung der Softwarepflege auf Basis eines gesonderten Vertrages.
- 15.9 Die Vereinbarung über die Softwarepflege kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der a) Mindestlaufzeit oder b) einer beliebigen Verlängerungslaufzeit gekündigt werden. „Mindestlaufzeit“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Datum, ab dem INFO AG dem Auftraggeber den SAP Support zum ersten Mal bereitstellt (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Fälle, in denen INFO AG das Supportangebot für den Auftraggeber von SAP Standard Support auf SAP Enterprise Support umgestellt hat), und dem 31. Dezember des auf dieses Datum der ersten Bereitstellung folgenden vollen Kalenderjahres; wird der Support jedoch am 1. Januar eines Kalenderjahres bereitgestellt, endet die Mindestlaufzeit am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. „Verlängerungslaufzeit“ bezeichnet ein beliebiges Kalenderjahr, das auf die Mindestlaufzeit folgt. Dabei ist das Kalenderjahr, das unmittelbar auf die Mindestlaufzeit folgt, die „erste Verlängerungslaufzeit“.
- 15.10 INFO AG ist berechtigt, den Vertrag über SAP Support unter Wahrung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen, sollte der Auftraggeber ganz oder teilweise in Verzug mit der Zahlung für durch ihn bestellten SAP Standard Support geraten.
- 15.11 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Ziffer 16 gelten entsprechend. Die INFO AG behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z.B. Ziffer 5 bis 7 oder 13) vor. Die INFO AG behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 Prozent der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der INFO AG ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Einen wichtigen Grund stellt zudem auch der Wegfall des Pflegevertrages zwischen der INFO AG und SAP dar.
- 15.12 Wenn der Auftraggeber die Softwarepflege nicht sofort ab Auslieferung der Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Softwarepflege auf den aktuellen Softwarezustand zu kommen, die Softwarepflegegebühren nachzubehalten, die er bei Vereinbarung der Softwarepflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Softwarepflege. Die Reaktivierung ist jederzeit zulässig.
- 15.13 Die Zahlungspflicht beginnt in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat. Die Vergütung ist pro Kalenderquartal im Voraus bis zum zehnten Arbeitstag des betreffenden Kalenderquartals zu bezahlen.
- 15.14 INFO AG kann die Gebühren für SAP Support entsprechend den Vorgaben der SAP einmal pro Kalenderjahr unter Wahrung einer Frist von sechzig (60) Tagen nach Mitteilung an den Auftraggeber erhöhen; Im Fall einer Erhöhung der Gebühren für SAP Support kann der Auftraggeber den Vertrag unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von zwanzig (20) Tagen bis zum Datum der Wirksamkeit der Gebührenerhöhung kündigen, INFO AG kann zudem die Vergütung über SAP Support jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber nach seinem Ermessen bis zu der Höhe ändern, die der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe für Deutschland (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Vergütung entspricht. Wenn der Auftraggeber in diesem Fall nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist INFO AG in der Ankündigung hin. INFO AG ist berechtigt den vorgenannten Preisindex durch einen vergleichbaren Preisindex zu ersetzen. INFO AG wird den Auftraggeber von einem solchen Vorgehen schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber kann unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von dreißig (30) Tagen zum Datum der Wirksamkeit einer solchen Entscheidung kündigen. Ziff. 15.9 gilt entsprechend.
- 15.15 Für Supportfälle, die von SAP direkt gemäß Artikel 15.2 gelöst werden, stellt SAP der INFO AG pro Supportfall eine Gebühr gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen SAP-Preisliste in Rechnung (Abrechnung auf Grundlage einzelner Meldungen). Von SAP an die INFO AG gestellte Rechnung werden von dieser an den Auftraggeber weitergeleitet und sind von diesem gegenüber der INFO AG zu begleichen. INFO AG stellt solche Rechnungen an den Auftraggeber quartalsweise. Diese Rechnungen umfassen eine Auflistung der von SAP gelösten Supportfälle. Noch in Bearbeitung befindliche Fälle werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt, Rechnungen werden erst nach Abschluss eines Supportfalls gestellt. Alle Beträge, die für die Lösung solcher Supportfälle zahlbar sind, werden vierzehn (14) Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 15.16 INFO AG kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsabwicklung einsetzen. Sie steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein.
- 15.17 Sofern der Auftraggeber gegenüber der INFO AG alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, kann der Auftraggeber unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von neunzig (90) Tagen zum Beginn eines beliebigen Monats für zu SAP Enterprise Support (anstelle von SAP Standard Support) wechseln. Dieser Wechsel ist jederzeit während der Mindestlaufzeit und jeder Verlängerungslaufzeit möglich. Für den Wechsel von SAP Standard Support (anstelle von SAP Enterprise Support) gilt: Sofern der Auftraggeber gegenüber der INFO AG alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, kann der Auftraggeber unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von neunzig (90) Tagen zum Ende eines beliebigen Kalenderjahres zu SAP Standard Support (anstelle von SAP Enterprise Support) wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur dann zulässig, wenn für mindestens einen Pflegeauftrag des Auftraggebers die Mindestlaufzeit bereits verstrichen ist.
- 15.18 Ein solcher Wechsel gilt für alle SAP-Support-Lösungen des Auftraggebers und unterliegt den zum gegebenen Zeitpunkt aktuellen Bedingungen für das gewählte SAP Support Produkt, einschließlich und ohne Einschränkung der Preise und beginnt (i) beim Wechsel auf SAP Standard Support (anstelle von SAP Enterprise Support) am 1. Januar des unmittelbar folgenden Kalenderjahres sowie (ii) beim Wechsel auf SAP Enterprise Support (anstelle von SAP Standard Support) am ersten Tag des unmittelbar folgenden Quartals. Im Fall eines solchen Wechsels unterliegt die Erbringung des neu gewählten SAP Supports einer erneuten Mindestlaufzeit.
- 15.19 Bei einer Umstellung des Supportmodells beginnt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Gebühren in dem Monat, in dem die Umstellung des SAP-Supportmodells wirksam wird.
- 15.20 Entscheidet sich der Auftraggeber für den Wechsel von SAP Standard Support zu SAP Enterprise Support, erlöschen die früheren Nutzungsrechte am SAP Solution Manager, enterprise edition, welcher im Rahmen dieser Pflegevereinbarung überlassen wurde. Danach gelten für die Nutzung des SAP Solution Manager ausschließlich die Bestimmungen und Bedingungen für SAP Enterprise Support.
- 16. Vertragsbindung**
- Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen - mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung), oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die INFO AG kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
- 17. Ausführbestimmungen**
- 17.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Software oder Teile der Software und damit verbundene technische Informationen den US-amerikanischen und/oder europäischen oder sonstigen Exportkontrollgesetzen unterliegen, die ihre Lieferung in bestimmte Länder untersagen können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Software oder hiermit verbundene Technologie nicht im Widerspruch zu den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und von Deutschland auszuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen.
- 17.2 INFO AG kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches oder US-amerikanisches Exportkontrollrecht verletzt.
- 18. Lieferverpflichtung der INFO AG**
- 18.1 Ungeachtet der Auftragsannahme ist INFO AG berechtigt, die Lieferung der Software oder des jeweiligen Lizenzschlüssels auszusetzen, falls und so lange SAP aus den folgenden widrigen Umstände eine Lieferung verweigert:
- Der Auftraggeber hat wesentlich gegen diesen Vertrag verstoßen (z.B. verspätete Zahlung unter Verstoß gegen einen gewährten Zahlungsaufschub oder Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder von Geheimhaltungsvereinbarungen).
 - Die Lieferung ist nicht sachgerecht oder wegen technischer Probleme nicht möglich, die INFO AG oder der SAP nicht zuzurechnen sind.
 - Die SAP kann sich nicht darauf verlassen, dass der Endkunde die Rechte der SAP an der Software beachtet.
 - Es liegen ähnliche Gründe für ein Aussetzen der Lieferung wie die in Unterabschnitten a) und c) genannten vor.
- 18.2 INFO AG wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls SAP entscheidet, die Lieferung der Software oder des jeweiligen Lizenzschlüssels auszusetzen. Ein Aussetzen der Lieferung bedeutet keine Kündigung des Vertrags. In den Fällen der Ziffer 18.1 b) ist das Aussetzen auf vier Monate begrenzt.
- II. NUTZUNGSRECHTEINRÄUMUNGEN**
- 1. Allgemeines**
- Die INFO AG weist den Auftraggeber darauf hin, dass er zu keinem Zeitpunkt einen Vertrag mit der SAP abschließt und dass die SAP gegenüber dem Auftraggeber keine vertraglichen Verpflichtungen hat. Der Softwareüberlassungsvertrag hat den nachfolgend aufgeführten, schätzenswerten Belangen von SAP Rechnung zu tragen.
- 2. Definitionen**
- 2.1 „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet ein im Vertragsgebiet ansässiges Unternehmen, das mit dem Auftraggeber gemäß §§15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur solange als Verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§15 ff erfüllt sind.
- 2.2 „Gewerblicher Dritter“ bezeichnet jeden Dritten, der in Zusammenhang mit der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von SAP-Software

- Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Auftraggebers Zugriff auf die Software benötigt, insbesondere Wirtschaftsprüfer und die Vertriebspartner und Lieferanten des Auftraggebers.
- 2.3 "Correction Level" bezeichnet eine Veränderung der Software im Verhältnis der Versionen zueinander; sie ist durch den Buchstaben gekennzeichnet, der auf die Versionskennung folgt (z.B., 2.1(a)).
- 2.4 "Designierte Einheit" bezeichnet jeden einzelnen Computer, auf dem die Software und die Datenbank Dritter installiert sind.
- 2.5 "Dokumentation" bezeichnet die Standarddokumentation für die Software in jeder Form, die nach diesen Bedingungen an den Auftraggeber zu liefern ist, einschließlich der Standardhandbücher, Schulungsmaterialien, Programmlisten, Datenmodelle, Flussdiagramme, Logistikschemata, Funktionsspezifikationen, Anleitungen sowie vollständige oder teilweise Kopien davon.
- 2.6 "Erweiterung" bezeichnet die Erstellung von neuem Code, der ein bestehendes Geschäftsszenario unterstützt, das auf derselben Installation eingesetzt wird, über eine von SAP freigegebene Schnittstelle mit der Software verbunden ist. Erweiterungen schließen andere Änderungen an der Software selbst nicht mit ein.
- 2.7 "Änderung" bezeichnet jeden Eingriff in die Software (z.B. durch Änderung der Quellprogramme oder der Metadaten).
- 2.8 "Definierter Nutzer" ist ein Mitarbeiter des Auftraggebers, seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Gewerblichen Dritten, der berechtigt ist, direkt oder indirekt auf die überlassene Software zuzugreifen.
- 2.9 "Nicht-produktiver Einsatz" bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich für interne Schulungszwecke des Auftraggebers, um dessen fest angestellte Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die Software für die Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Auftraggebers zu nutzen oder für interne Tests oder Entwicklungsarbeiten zur Unterstützung der Produktivumgebung des Auftraggebers. Insbesondere die Vorbereitung des Produktivbetriebes stellt keinen Nicht-produktiven Einsatz dar.
- 2.10 "Produktiver Einsatz" bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers.
- 2.11 "Programmkonzepte" bezeichnet die Konzepte, Methoden, Ideen und das Know-how, die in jedem der in der Software enthaltenen Computerprogramme oder -module enthalten sind und zum Ausdruck kommen, einschließlich ihrer Struktur, ihres Ablaufs und ihres Aufbaus.
- 2.12 "Geschützte Informationen" bezeichnet (i) in Bezug auf SAP und die SAP AG die Software und die Dokumentation und alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon, die Programmkonzepte, die Datenbank Dritter, sonstige Software von Dritten, die mit oder als Bestandteil der Software überlassen wird, und Ergebnisse von Vergleichstests und (ii) Informationen, die vernünftigerweise als vertrauliche und geschützte Informationen von SAP, der SAP AG, des Auftraggebers oder der INFO AG erkennbar sind, ausschließlich aller Geschützten Informationen von SAP, der SAP AG oder des Auftraggebers oder der INFO AG, die (a) ohne Tun oder Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden oder (b) durch die jeweils andere Partei von einer anderen Quelle als der offen legenden Partei vor Erteilung durch die offen legende Partei rechtmäßig erworben wurden oder werden oder (c) der anderen Partei rechtmäßig und unabhängig zugänglich werden.
- 2.13 "Release" bezeichnet jede Ausgabe der Software, ausschließlich Software von Dritten, die durch die Zahl links vom Dezimalpunkt gekennzeichnet wird (z.B. 3.0).
- 2.14 "SAP" bezeichnet die Tochtergesellschaft der SAP AG, mit der die INFO AG einen Vertragshändlervertrag (Partner Edge Channel Agreement VAR) abgeschlossen hat.
- 2.15 "SAP AG" bezeichnet die SAP Aktiengesellschaft, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Walldorf, die die Geschützten Informationen der SAP an SAP lizenziert.
- 2.16 "Rechenzentrumsbetrieb" bezeichnet die Nutzung der Software oder den Zugriff auf die Software durch oder für Dritte, insbesondere, um das Geschäft eines Dritten zu betreiben oder zu führen, oder das Anbieten von Outsourcing-Dienstleistungen.
- 2.17 "Software" bezeichnet (i) die nach dem Software-Überlassungsvertrag an den Auftraggeber überlassene Business One Software und/oder All-in-One Software gemäß dem Software-Überlassungsvertrag, die aus den ausführbaren Maschinenprogrammen und den dazugehörigen schriftlichen Dokumenten, insbesondere der Dokumentation, besteht, jedoch ohne die Datenbank Dritter, (ii) alle im Software-Überlassungsvertrag vorgesehenen Releases, Versionen oder Correction Levels der Software und (iii) jede vollständige oder teilweise Kopie oder Ersetzung davon. Die Softwareentwicklungstools sind nicht Teil der Software; sie dürfen nur auf der Basis eines gesonderten Vertrags verwendet werden. Soweit in der Dokumentation beschrieben, kann die Software die Software Development Kit-Implementierungsversion beinhalten.
- 2.18 "Software Development Kit-Implementierungsversion" bezeichnet (i) das SAP Software Development Kit einschließlich Nutzer-Schnittstellenkomponenten, das in der bei Abschluss des Software-Überlassungsvertrages vorliegenden Version enthalten ist und dem Auftraggeber zusammen mit der Software geliefert wird, das ausschließlich für den Nicht-produktiven Einsatz bei der Implementierung und Konfigurierung der gelieferten Software verwendet wird, (ii) alle eventuell vorhandenen Releases, Versionen oder Correction Levels dieses Software Development Kits gemäß dem Software-Überlassungsvertrag, (iii) sonstige SAP-Softwaretools für Software, die von der INFO AG für den in dieser Definition angegebenen Zweck geliefert werden, und (iv) alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon.
- 2.19 "Softwareentwicklungstools" bezeichnet alle Entwicklungstools (Software im Objektcode sowie Dokumentation als Softcopy und/oder Hardcopy), die von der INFO AG in Zusammenhang mit der Software für den Nichtproduktiven Einsatz in der Entwicklung von Erweiterungen auf der Basis der jeweiligen Software-Überlassungsverträge ("Softwareentwicklungstools- Lizenzverträge") zur Verfügung gestellt werden. Die Softwareentwicklungstools können die Software Development Kit-Entwicklungsversion ("SDK") umfassen oder in der lizenzierten ABAP-Workbench enthalten sein. Der Begriff "Softwareentwicklungstool" umfasst (i) alle Releases, Versionen oder Correction Levels eines Softwareentwicklungstools und (ii) alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon.
- 2.20 "Vertragsgebiet" bezeichnet das Gebiet, in dem die Software installiert wird, mit der Maßgabe dass die Installation stets nur in einem Land vorgenommen werden darf.
- 2.21 "Datenbank Dritter" bezeichnet jede eventuell vorhandene geschützte Datenbank-Software Dritter, für die die INFO AG dem Auftraggeber eine Lizenz erteilt hat.
- 2.22 "Nutzung" bezeichnet das direkte oder indirekte Laden, Ausführen, Zugreifen, Einsetzen, Nutzen, Speichern oder Darstellen der Software.
- 2.23 "Version" bezeichnet jede Ausgabe von jedem Release der Software, ausschließlich Software von Dritten, die durch die Zahl rechts vom Dezimalpunkt gekennzeichnet wird (z.B. 3.1)
- ### 3. Nutzungsrechteinräumungen
- #### 3.1 Einräumung der Nutzungsrechte
- (a) Die INFO AG räumt dem Auftraggeber mit dem Software-Überlassungsvertrag das nicht-ausschließliche, unbefristete (gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen kündbare) Recht zur Nutzung der Software (unabhängig davon, ob die Software im Quell- oder Objektcode geliefert wird), einschließlich der Dokumentation, sowie sonstiger Geschützter Informationen von SAP und der Datenbank Dritter (sofern sie durch die INFO AG lizenziert wurde), die die INFO AG dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, und zwar für den Produktiven und Nicht-produktiven Einsatz an (dem) festgelegten Standort(en) im Vertragsgebiet ein. Der Auftraggeber nimmt diese Einräumung der Nutzungsrechte an. Es ist dem Auftraggeber insbesondere nicht gestattet (i) die Software, sonstige SAP Geschützte Informationen und die Datenbank Dritter im Rechenzentrumsbetrieb zu nutzen oder (ii) für die Software, oder die Datenbank Dritter eine Unterlizenz zu erteilen oder sie zu vermieten oder (iii) Dritten Schulungen anzubieten, außer in dem Umfang, in dem dies in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist, oder (iv) die Software zur Steuerung von Kraftwerken oder Massentransportmitteln zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Software Development Kit-Implementierungsversion nur nutzen, um die Software für sich zu implementieren. Die Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- (b) Der Auftraggeber wird die Software und die Datenbank Dritter nur auf (einer) Designierten Einheit(en), (einem) Intranet oder Internet Server(n) installieren, die der Auftraggeber in einer Aufstellung zum Software-Überlassungsvertrag benannt hat und für die eine schriftliche Genehmigung der INFO AG vorliegt. Für alle Personen, die direkt oder indirekt im Namen des Auftraggebers, seiner Verbundenen Unternehmen oder Gewerblichen Dritten auf die Software zugreifen, müssen Nutzungsrechte als Definierter Nutzer erworben werden. Die Höchstzahl der eingesetzten Definierten Nutzer, muss mit den Angaben im autorisierten Bestellschein übereinstimmen, die der Auftraggeber der INFO AG vorlegt. Der Auftraggeber hat die INFO AG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Anzahl der Definierten Nutzer diese Höchstzahl übersteigt. Eine solche Nutzung gilt als Zufauf und wird umgehend in Rechnung gestellt.
- (c) Der Auftraggeber kann die Software und die Datenbank Dritter ohne zusätzliche Vergütung von einer Designierten Einheit auf eine andere übertragen. Der Auftraggeber hat die INFO AG innerhalb von fünf Werktagen über eine solche Installation schriftlich zu informieren. Die Software und die Datenbank Dritter ist unverzüglich und vollständig von der nicht mehr genutzten Designierten Einheit und aus allen Sicherungskopien für diese Designierte Einheit zu löschen.
- (d) Der Auftraggeber darf die Rechte, die ihm hiermit gewährt werden (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbene Software), Dritten nur einheitlich und unter ständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen und nur, wenn er (i) die schriftliche Zustimmung der SAP vorliegen hat. SAP wird diese Zustimmung erteilen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber SAP zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Auftraggeber unverzüglich alle Kopien der Software vollständig und aus allen Sicherungskopien löscht und keine Kopien der Software oder sonstiger SAP Geschützter Informationen zurückbehält.
- (e) SAP behält alle Rechte an der Software und den Geschützten Informationen, die nach den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumt worden sind. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, werden dem Auftraggeber keine Rechte an oder in Bezug auf den Quellcode einer Software eingeräumt.
- (f) Für die Nutzung der Software ist ein Lizenzschlüssel erforderlich, der auf Verlangen der INFO AG von der SAP ausgegeben wird.
- #### 3.2 Ermächtigung des Auftraggebers zur Nutzung der Software zugunsten von Verbundenen Unternehmen
- Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Software und die Datenbank Dritter für den Produktiven Einsatz für seine Verbundenen Unternehmen zu nutzen, vorausgesetzt dass (i) das Verbundene Unternehmen zuvor eine Vereinbarung zur Einhaltung dieser Bedingungen in der im Software-Überlassungsvertrag festgelegten Form unterschrieben und der INFO AG übermittelt hat und dies der INFO AG gegenüber bestätigt, (ii) für alle Personen, die für das Verbundene Unternehmen direkt oder indirekt auf die Software zugreifen, Nutzungsrechte erworben wurden, (iii) die Software und die Datenbank Dritter nicht an den Standorten des Verbundenen Unternehmens installiert werden.
- #### 3.3 Ermächtigung von Gewerblichen Dritten, auf die Software zuzugreifen
- Der Auftraggeber ist ermächtigt, Gewerblichen Dritten den Zugriff auf die Software zu gestatten, um den Auftraggeber bei der Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle zu unterstützen, vorausgesetzt dass (i) jeder Gewerbliche Dritte mit Zugriff auf die Software eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der INFO AG abschließt, (ii) für alle Personen, die für den Gewerblichen Dritten di-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von SAP-Software

rekt oder indirekt auf die Software zugreifen, Nutzungsrechte als Definierte Nutzer erworben werden, (iii) der Zugriff von Gewerblichen Dritten auf die Software ausdrücklich auf einen Lesezugriff beschränkt ist, (iv) Gewerbliche Dritte keinesfalls Zugriff auf den Quellcode der Software erhalten, (v) Gewerbliche Dritte keinesfalls die Software nutzen, um ihr eigenes Geschäft zu betreiben oder zu führen.

3.4 Dekompilierung

Der Auftraggeber darf die Software nicht disassemblieren, dekompileieren, zurückübersetzen oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcode der Software zu erlangen. Dies gilt nicht, wenn ein solches Verfahren unerlässlich ist, um Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um die Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software herzustellen, vorausgesetzt dass trotz einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers an die INFO AG diese Informationen dem Auftraggeber nicht durch die INFO AG in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden. Durch ein solches Vorgehen erlangte Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als der Herstellung von Interoperabilität der Software genutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist unerlässlich, um die Interoperabilität der Software herzustellen. Insbesondere dürfen solche Informationen nicht für die Entwicklung, Erstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen genutzt werden, die im Wesentlichen der Software ähnlich sind.

3.5 Archivierungskopie, Kopierbeschränkungen, wiederzugebende Ursprungsvermerke

Der Auftraggeber darf eine (1) Kopie der Software für Archivierungszwecke und die Anzahl an Sicherungskopien der Software anfertigen, wie es dem gewöhnlichen, regelmäßigen Sicherungsverfahren des Auftraggebers entspricht. Der Auftraggeber hat die Anzahl und den Aufbewahrungsort aller Originale und Kopien der Software zu dokumentieren. Der Auftraggeber darf Teile der Dokumentation für interne Zwecke in maschinenlesbarer oder gedruckter Form kopieren oder vervielfältigen, jedoch nur, soweit dies zur Ausübung seiner Rechte nach diesen Bedingungen erforderlich ist. Der Auftraggeber hat Hinweise zu Urheberrechten, Marken, Dienstleistungsmarken oder sonstigen Schutzrechten von SAP und der INFO AG auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien der Software, der Dokumentation, der Datenbank Dritter oder den SAP Geschützten Informationen in gleicher Form und an gleicher Stelle anzubringen, wie diese Hinweise auf den Originalen angebracht sind. Keinesfalls darf der Auftraggeber solche Hinweise entfernen.

3.6 Änderungen

(a) Sofern in diesen Bedingungen nichts Anderes bestimmt ist, darf der Auftraggeber die Software in keiner Weise und durch keine Mittel, gleich welcher Art, ändern oder abwandeln, insbesondere keine abgeleiteten Werke oder Änderungen schaffen.

(b) Im Bezug auf die All-in-One-Software darf der Auftraggeber die Software ändern und hält alle Rechte an den entsprechenden All-in-One-Änderungen selbst. Vor der Schaffung von Änderungen hat der Auftraggeber jedoch einen Startup-Code von SAP über die INFO AG einzuholen.

(c) SAP ist berechtigt, vom Auftraggeber die exklusive Übertragung aller Rechte an Änderungen selbst gegen angemessene Vergütung auf Basis eines gerechten Marktwerts zu verlangen. In diesem Fall gewähren SAP dem Auftraggeber die gleichen Rechte an den Änderungen, wie sie die INFO AG dem Auftraggeber an der Software eingeräumt hat.

(d) Für alle All-in-One-Änderungen, die nicht innerhalb eines unterstützten Geschäftsszenarios liegen, hat der Auftraggeber von der INFO AG Full-Usage-Lizenz zu erwerben.

3.7 Erweiterungen

(a) Der Auftraggeber darf Erweiterungen zu der Business One Software, ausgenommen Software von Dritten, nur mit Hilfe der Softwareentwicklungstools und in Übereinstimmung mit dem Softwareentwicklungstools- Lizenzvertrag entwickeln,

(b) Der Auftraggeber darf Erweiterungen zu der All-in-One-Software, ausgenommen Software von Dritten, mit Hilfe der Softwareentwicklungstools entwickeln. Die Erweiterung muss jedoch ein bestehendes Geschäftsszenario unterstützen, das auf dem gleichen Rechner eingesetzt wird und mit der Software über eine Schnittstelle verbunden ist, und das von SAP genehmigt sein muss. Der Auftraggeber hält alle Rechte an solchen All-in-One-Erweiterungen.

(c) Die Nutzung einer Business One Software-Erweiterung (gleich ob durch den Auftraggeber entwickelt oder von der INFO AG oder einem anderen Dritten erworben) erfordert eine Runtime-Lizenz, die gesondert durch die INFO AG für die Softwareentwicklungstools gewährt wird, und einen entsprechenden Lizenzschlüssel, der auf Verlangen der INFO AG von der SAP ausgegeben wird.

(d) Die Nutzung der All-in-One-Software-Erweiterungen ist innerhalb eines unterstützten Geschäftsszenarios in der entsprechenden Runtime- Lizenz für die spezielle, von der INFO AG an den Auftraggeber lizenzierte Infrastrukturtechnologie enthalten. Für die Nutzung aller All-in-One-Erweiterungen, die nicht innerhalb eines unterstützten Geschäftsszenarios liegen, hat der Auftraggeber von der INFO AG eine Full-Usage-Lizenz zu erwerben.

(e) Keinesfalls darf der Auftraggeber die Rechte von SAP oder der SAP AG an der Software verletzen. Zu solchen Verletzungen zählen unter anderem (i) das Ändern des Quellcodes der Software außer in dem gemäß Ziffer 3.6 dieser Bedingungen festgelegten Umfang oder (ii) die Nutzung der oder der Zugriff auf die Software, um Anwendungs- oder Schnittstellenfunktionalitäten mit Zugriff auf die Funktionalität der Software oder eine mit der Software verwendete Datenbank auf andere Weise als mit Hilfe der Softwareentwicklungstools zu entwickeln oder (iii) mit Hilfe der Erweiterung die Überschreitung der Höchstzahl der Nutzer mit direktem oder indirektem Zugriff auf die Software und/oder eine mit der Software verwendete Datenbank durch eine Software von Dritten über die Gesamtzahl der Nutzer hinaus, denen für die Nutzung der Software eine Lizenz erteilt wurde.

4. Lizenz für Anwendungsdatenbanken

Der Betrieb der Software erfordert eine Datenbank Dritter, die über INFO AG von einem Drittdatenbank-Lizenzgeber ("Runtime-Lizen") oder direkt als Volllizenz ("Volllizenz") von einem Drittdatenbank- Lizenzgeber lizenziert werden kann. Falls eine Runtime-Lizenz über INFO AG lizenziert wird, ist diese Runtime-Version beschränkt auf die Nutzung durch den Auftraggeber für den Produktiven und Nichtproduktiven Einsatz der gemäß dem Software-Überlassungsvertrag erworbenen Software.

5. Dauer und Beendigung

Die Nutzungsberechtigung wird mit Abschluss des Software-Überlassungsvertrages wirksam und bleibt wirksam, solange sie nicht aus wichtigem Grund gekündigt wird. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn es für die INFO AG angesichts der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen des Auftraggebers, der INFO AG unzumutbar ist, den Software-Überlassungsvertrag aufrecht zu erhalten. Z.B. liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn sich ein Fall von Softwarepiraterie auf den Auftraggeber zurückführen lässt, bei dem sich die handelnden Personen strafbar gemacht haben.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf- und Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Für diese Leistungen gelten mangels abweichender Vereinbarung die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs-, Planungs-, Organisations- und unterstützende Programmierarbeiten“ der INFO AG sowie die Vergütungspflicht nach der jeweils gültigen Preisliste.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.